

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 5

Artikel: Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (2. Teil)

Autor: Seeger, Thomas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (2. Teil)

Fortsetzung des Referates von lic.iur. *Thomas Seeger*, Zürich, gehalten anlässlich des Weiterbildungskurses der SKöF vom 14., 21. und 28. November 1983 in Zürich.

8. Zuständigkeitsfragen

8.1. Die vormundschaftlichen Behörden (Art. 397b ZGB)

Da die fürsorgerische Freiheitsentziehung wie angeführt eine vormundschaftliche Massnahme darstellt, sind grundsätzlich und in erster Linie die vormundschaftlichen Behörden zu ihrer Anordnung zuständig, und zwar jene am Wohnsitz des Betroffenen.

Ausnahmsweise, nämlich wenn Gefahr im Verzuge liegt, ist auch die vormundschaftliche Behörde am Aufenthaltsort des Betroffenen zuständig.

Gefahr im Verzug liegt in dringlichen Fällen, also wenn keine Zeit verloren werden darf und aufgrund konkreter Umstände im Interesse des Betroffenen nicht zuerst an die ordentlicherweise zuständige vormundschaftliche Behörde gelangt und ihr Entscheid abgewartet werden kann.

Welche Instanz innerhalb ihres Gebietes die vormundschaftliche Behörde im Sinne von Art. 397b ZGB ist, hatten die Kantone selber zu bestimmen (vgl. Zusammenstellung in ZVW 1982 S. 14 ff.).

Hat eine vormundschaftliche Behörde die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet, so befindet sie gemäss Art. 397b Abs. 3 ZGB auch über die Entlassung, während in den anderen Fällen darüber die Anstalt entscheidet.

8.2. Der Vormund

Grundsätzlich hat der Vormund gemäss Art. 405a Abs. 1 ZGB der Vormundschaftsbehörde Antrag zu stellen, wenn er die Unterbringung eines mündigen Mündels in einer Anstalt für notwendig erachtet, und es entscheidet darüber die vormundschaftliche Behörde. Diese Antragsmöglichkeit steht dem Vormund auch bei erwachsenen Mündeln zu, ohne dass es im Gesetz ausdrücklich gesagt wird; die sachliche Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde ergibt sich hier (anders als für die Unmündigen unter Vormundschaft) schon aus Art. 397b Abs. 1 ZGB (vgl. Schnyder, ZVW 1979, S. 27).

Wiederum nur ausnahmsweise, nämlich wenn Gefahr im Verzug liegt, kann der Vormund selbständig die Anstaltsunterbringung seines Mündels anordnen (Art. 405a Abs. 1 bzw. 406 Abs. 2 ZGB). Für den Begriff «Gefahr im Verzug» gilt das bereits ausgeführte. Es ist demnach nicht zulässig, dass ein Vor-

mund eine Anstaltsunterbringung von langer Hand vorbereitet und dann schliesslich sein Mündel selbständig, ohne Anrufung der Vormundschaftsbehörde, einweist (Beschluss PGK Zürich vom 15. 7. 1982 in Sachen R.).

Gefahr im Verzug liegen und die Notwendigkeit einer Sofortmassnahme kann sich unabhängig davon einstellen, ob die Unterbringung in eine länger andauernde Freiheitsentziehung übergehen wird oder ob sie voraussichtlich schon innert kürzester Zeit wieder aufgehoben werden kann. Entgegen der Auffassung Schnyders (ZVW 1979 S. 22) bin ich der Ansicht, dass weder im einen noch im anderen Falle mehr eine nachträgliche Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist. Dies ergibt sich schon daraus, dass die frühere Bestimmung, die eine solche nachträgliche Zustimmung vorsah (Art. 421 Ziff. 13 altZGB), bei der Gesetzesrevision im Zusammenhang mit der fürsorglichen Freiheitsentziehung ersatzlos aufgehoben wurde. Ausserdem sprechen auch praktische Überlegungen für diese Lösung: in vielen Fällen ist nicht von Anfang an klar, wie lange der Anstaltsaufenthalt nötig sein wird; ausserdem: welches wäre die Aufenthaltsdauer, die eine Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderte?

Es kann sich allerdings in der Praxis durchaus als sinnvoll und zweckmässig erweisen, wenn der Vormund (freiwilligerweise) im Anschluss an den Vollzug der Sofortmassnahme der zuständigen Vormundschaftsbehörde beantragt, selbständig noch die Unterbringung oder Zurückbehaltung des Mündels in der Anstalt zu beschliessen. Dies ist selbstverständlich zulässig und hat die praktisch unter Umständen bedeutsame Folge, dass für die spätere Entlassung nicht die Anstalt, sondern die Vormundschaftsbehörde zuständig ist (Art. 397b Abs. 3 ZGB), die somit die Sache in der Hand behalten kann.

8.3. Andere geeignete Stellen

Gemäss Art. 397b Abs. 2 ZGB können die Kantone für Fälle, in denen Gefahr im Verzug liegt oder die Person psychisch krank ist, die Zuständigkeit anderen geeigneten Stellen einräumen (vgl. dazu die Aufstellung in ZVW 1982 S. 14 ff.).

Zum Begriff der Gefahr im Verzug kann auf das Gesagte verwiesen werden. Der Fall des psychisch Kranken liegt vor, wenn einerseits einer der Grundtatbestände des Art. 397a ZGB erfüllt ist (also nicht nur Geisteskrankheit, sondern auch alle anderen Fälle) und andererseits die nötige persönliche Fürsorge in einer psychiatrischen Anstalt erfolgen soll (vgl. Schnyder, ZVW 1979 S. 23).

9. Verfahrensvorschriften

Grundsätzlich wird das Verfahren durch das kantonale Recht geregelt, auf das hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann. Jedenfalls sind aber die Verfahrensregeln zu beachten, die sich unmittelbar aus der Bundesverfassung (Anspruch auf rechtliches Gehör) und aus Art. 397e ZGB ergeben.

9.1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör

Der Betroffene hat grundsätzlich darauf Anspruch, *vor* Anordnung einer ihn betreffenden Massnahme dazu angehört zu werden. Er soll dabei Gelegenheit erhalten, zu allen erheblichen Fragen und Fakten Stellung zu nehmen und seinen Standpunkt zu nennen und zu begründen. Dieser Anspruch ist allerdings nicht absoluter Natur und richtet sich im einzelnen nach den konkreten Umständen (vgl. BGE 105 Ia 195 ff.). Bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung als einem besonders schwerwiegenden Eingriff darf auf eine vorherige Anhörung nur verzichtet werden, wenn besondere Dringlichkeit besteht und der Betroffene den Zweck der im öffentlichen Interesse liegenden Massnahme vereiteln könnte. In einem solchen Fall ist er aber unverzüglich und bei nächster Gelegenheit nachträglich noch anzuhören.

9.2. Die Verfahrensregeln des Art. 397e ZGB

Bei jedem Entscheid sind dem Betroffenen die Gründe für die Anordnung bekanntzugeben, was unter Umständen nicht schriftlich, sondern auch mündlich geschehen kann. Selbstverständlich hat der Betroffene Anspruch, keine Vorwände, sondern die wahren Gründe zu erfahren.

Der Betroffene ist sodann ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass er den Richter anrufen kann. Diese sogenannte Rechtsmittelbelehrung hat nicht nur in allgemeiner Form zu geschehen, sondern es sind die zuständige Instanz, die Frist und Form des gerichtlichen Beurteilungsbegehrens genau anzugeben.

Jeder, der in eine Anstalt eintritt, sei es völlig freiwillig, auf entsprechendes Zureden hin oder auch zwangsweise, ist sofort schriftlich darüber zu unterrichten, dass er bei späterer Zurückbehaltung oder Abweisung eines Entlassungsgesuches den Richter anrufen kann.

Bei psychisch Kranken darf nur unter Mitwirkung oder Beizug von Sachverständigen (Psychiater, Arzt) entschieden werden. Diese Vorschrift gilt immer dann, wenn eine Person durch die Anstaltspsychiatrie betreut werden soll.

Ferner sind an die falsche Stelle gerichtete Begehren um gerichtliche Beurteilung unverzüglich an den zuständigen Richter weiterzuleiten.

10. Die gerichtliche Beurteilung

Die Möglichkeit, bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung an eine gerichtliche Behörde zu gelangen, ist eine der zentralen Bestimmungen der neuen gesetzlichen Regelung.

Der Anspruch auf gerichtliche Beurteilung besteht in allen Fällen, in denen eine Person gegen oder ohne ihren Willen in einer Anstalt untergebracht wird oder in denen eine zwangsweise oder freiwillig in eine Anstalt eingetretene

Person gegen ihren Willen zurückbehalten wird, insbesondere wenn ein Entlassungsgesuch abgewiesen worden ist.

Berechtigt, gerichtliche Beurteilung zu verlangen, ist in erster Linie die betroffene Person selber, unter der Voraussetzung allerdings, dass sie das 16. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 314a Abs. 2 und 405a Abs. 3 ZGB). Ferner kann auch eine ihr nahestehende Person gerichtliche Beurteilung verlangen. Welche Personen durch diese Bestimmung erfasst werden, lässt sich allgemein nicht abschliessend sagen. Zu denken ist vor allem an Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten, aber auch Personen, die anders als durch Verwandtschaft mit dem Betroffenen tatsächlich nahe verbunden sind. Der Kreis der Berechtigten ist jedenfalls eher weit als eng zu ziehen.

Es besteht eine Frist von 10 Tagen ab Mitteilung des Entscheides, um gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Sie hat jedoch keine grosse praktische Bedeutung. Da die Möglichkeit besteht, jederzeit und ohne Sperrfrist immer wieder ein Entlassungsgesuch zu stellen und nach dessen Abweisung erneut an den Richter zu gelangen, bringt eine verpasste Frist keine wesentlichen Nachteile. Von dieser Möglichkeit, immer wieder neue Entscheide zu verlangen, wird übrigens meines Wissens nur selten Gebrauch gemacht, und eigentliche Missbräuche dieses Rechts scheinen nicht vorzukommen.

Das gerichtliche Verfahren muss gemäss Art. 397f Abs. 1 ZGB einfach und rasch sein. Diesem Anspruch scheint in der Praxis genügt zu werden: so hat sich bei der Psychiatrischen Gerichtskommission des Kantons Zürich eine durchschnittliche Dauer von 20–30 Tagen ab Eingang eines Begehrens bis zum Entscheid darüber ergeben; nur in ausserordentlichen Fällen wurde diese Zeit, manchmal auch wesentlich, überschritten. Ähnlich liegen offenbar die Verhältnisse beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (vgl. SJZ 1983 S. 297).

Die Kantone hatten für ihr Gebiet das zuständige Gericht selber zu bezeichnen, was wiederum zu unterschiedlichen Regelungen führte. Während viele Kantone bestehende Gerichte mit der Aufgabe betrauten, schufen andere Kantone Spezial-Gerichte, wie etwa der Kanton Zürich mit der Psychiatrischen Gerichtskommission, die sich aus Juristen, Psychiatern und Fachleuten aus dem Bereiche der öffentlichen Fürsorge zusammensetzt. Für die Regelungen in den einzelnen Kantonen sei wiederum verwiesen auf die Zusammenstellung in ZVW 1982 S. 14 ff.

11. Verantwortlichkeit

Gemäss Art. 429a Abs. 1 ZGB hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung, wer durch eine widerrechtliche Freiheitsentziehung verletzt wird. Haftbar ist der Kanton, und es handelt sich dabei um eine sogenannte Kausalhaftpflicht, also eine Haftung unabhängig vom Verschulden der Zuständigen. Gegen Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, können die Kantone allerdings Rückgriff nehmen.

Widerrechtlich ist eine Freiheitsentziehung, wenn die Voraussetzungen von Art. 397a ZGB nicht erfüllt sind, wenn also beispielsweise eine Person gar nicht schwer verwahrlost ist oder wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge auf andere Weise hätte erbracht werden können. Allerdings wird man den Behörden oder anderen Stellen, die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet haben, einen erheblichen Ermessensspielraum zubilligen müssen, so dass Widerrechtlichkeit nicht so schnell gegeben sein wird.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass Haftpflichtansprüche entstehen können, wenn eine notwendige fürsorgerische Freiheitsentziehung *nicht* angeordnet worden ist. Die Haftung vormundschaftlicher Organe richtet sich dann nach Art. 426 ff. ZGB und diejenige von kantonale zuständig erklärten Stellen nach kantonalem Verwaltungsrecht.

12. Abschliessende Bemerkung

Es war natürlich nicht möglich, in diesem kurzen Überblick auf alle Probleme näher einzugehen. Es wird auch noch einige Zeit dauern, bis sich eine gesetzliche Regelung konkretisierende Praxis herausgeschält hat (erste Ergebnisse finden sich in SJZ 1983 S. 293 ff.). Alle Behörden und Amtsstellen, die auf dem Gebiete der fürsorgerischen Freiheitsentziehung Entscheide zu fällen haben, arbeiten also an der Ausgestaltung dieser Praxis mit, und es trifft sie eine besondere Verantwortung, weil hier wie überall gilt, dass ein Gesetz so gut ist, wie es angewendet wird.

ENTSCHEIDUNGEN

Namenswechsel für Scheidungskinder?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Unter besonderen Umständen kann dem Kinde geschiedener Eltern, das bei seiner Mutter lebt, gestattet werden, den von dieser geführten Mädchennamen anzunehmen.

Die Direktion des Innern und der Regierungsrat des Kantons Zürich hatten zwar ein entsprechendes Gesuch, das für ein im Kindergartenalter stehendes Kind eingereicht worden war, abgewiesen. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hiess aber das Gesuch auf dem Berufswege gut.